



BESCHLOSSEN  
ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON  
DER STADTVERORDNETENVER-  
SAMMLUNG AM 26.09.92 GEFASST

KREISSTADT HEPPENHEIM  
14  
(Reiter)  
Erster Stadtrat

KATASTERAMT  
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE  
GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER  
FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES  
LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBER-  
EINSTIMMEN

HEPPENHEIM, DEN 30.04.92

DER LANDRAT DES KREISES  
BERGSTRASSE, KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG  
ÜBER ZIELE UND ZWECKE DER  
PLANUNG DURCHFÜHRT § 3 Abs. 2  
BauGB AM 23.05.92

ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE § 2 Abs. 2  
BauGB AM 23.05.92

BESCHLOSSEN  
ALS SATZUNG VON DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
AM 22.07.94

KREISSTADT HEPPENHEIM  
14  
(Reiter)  
Erster Stadtrat

### ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO

| BAUGEBIET | ZAHLE DER<br>VOLLGESCHOSSE |
|-----------|----------------------------|
| GE        | GESCHLOSSENE<br>FLÄCHEN    |
| MI        | BAUWEISE                   |
| g         | BAUWEISE                   |
| a         | BAUWEISE                   |
| FD        | FLACHDACH                  |

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

GE  
MI  
g  
a  
FD

GEWERBEGEBIET  
MISCH GEBIET  
GESCHLOSSENE BAUWEISE  
ABWEICHENDE BAUWEISE = OFFENE BAUWEISE,  
JEDOCHE BAUKÖRPER > 50.0m ZULÄSSIG.  
FLACHDACH

ÖFFENTLICHE FAHRBAHN  
ÖFFENTLICHE GEHWEGE  
FLIESSGEWÄSSER  
AUFSCÜTTUNG/BÖSCHUNG, DETAILIERTE AUS-  
SAGEN ZUR BEPFLANZUNG S. LANDSCHAFTS-  
PFLANZPLAN V. 24.2.87  
GRENZEN DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITS-  
BEREICHES  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE S. AUFSCÜTTUNG  
LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE  
BAUGRENZEN  
BESTEHENDE GEBÄUDE  
PKW-STELLPLATZE  
20 KV-KABEL VORHANDEN HE AG  
HD - GASLEITUNG VORHANDEN SUDH GAS - U. WASSER - AG  
\* DIE KABELSCHUTZVORSCHRIFTEN DER VERSOR-  
GUNGSTRÄGER SIND ZU BEACHTEN  
PFLANZGEBOT BÄUME UND STRÄUCHER, DETAILIERTE AN-  
GABEN S. LANDSCHAFTS-  
PFLANZPLAN V. 24.2.87  
ANGABEN FÜR DEN ZUR PLANUNG ANSTEHENDEN BEREICH DER  
GEMEINBEDARFSFLÄCHE - S. SCHRIFTL. TEIL „GRÜND-  
ORDNERISCHE FESTSETZUNGEN“

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN  
LAUT § 9 BauGB VOM 12.12.1916,  
§ 118 HBO VOM 16.12.1977 UND  
BauVO VOM 23.01.1990  
DIE ALS ANLAGE BEIGEFÜGTEN  
SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN  
VOM 17.06.93 SIND BESTANDTEIL  
DES BEBAUUNGSPLANES.

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB  
wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird  
nicht geltend gemacht.

Vorfürung vom 14. JULI 1994

Az.: IV/34-61 d 04101-Hp 101

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT